Reit- und Fahrverein Steinheim e.V., Schützenplatzallee 8, 32839 Steinheim



Einstellervertrag

Zwischen dem Reit- und	d Fahrverein Steinheir	m e.V.	(nachfolgend "RuF" genannt)		
und					
Herrn/ Frau					
Straße, Wohnort					
Tel.Nr.			(nachfolgend "Einsteller" genannt)		
§ 1 Für die Einstellung	g des				
Pferdes:					
geboren:	, Rasse:	, Geschlecht:			
IdentNr. Pferdepass:					
wird in den Stallungen o	des RuF ein Einstellpla	atz vermietet wie besichtig	gt.		

§ 2 Das Vertragsverhältnis umfasst folgende Leistungen

- Vermietung gemäß § 1.
- Benutzung der vereinseigenen Reitanlage unter Berücksichtigung der gültigen Betriebsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- Dem Pferd wird gegen ein Entgelt auf den gepachteten Vereinsweiden je nach Witterung und in Absprache mit dem/ der Stallmeister/-in des RuF Auslauf gewährt.
- Die Pflege und Instandhaltung der Reitanlagen und Vereinsweiden unter Einbeziehung angekündigter Arbeitsdienste.
- Täglich 2-malige Versorgung mit Kraft- und Rauhfutter, Versorgung mit Trinkwasser, tägliches Einstreuen und Entmistung im ca. 6-wöchigen Rhythmus. Die Versorgung mit vereinseigenem Futter wird ausschließlich durch den/die Stallmeister/-in oder einem/einer vom Vorstand ernannten Vertreter/in durchgeführt.
- Die Benutzung des Stalls und der zum Stall gehörenden Einrichtungen wie Putz- und Waschplätze, sowie der vereinseigenen Weiden richtet sich nach den Regelungen der Stallordnung, die der Einsteller verbindlich anerkennt und die Grundlage dieses Vertrages ist.
- Eine Pflege des Pferdes ist nicht geschuldet, sie wird, soweit erforderlich, vom Einsteller durchgeführt.
- Meldung des Pferdes zur Tierseuchenkasse und Übernahme der Gebühren durch den RuF.

BIC: WELADED1HXB

§ 3 Vertragszeitraum und Kündigung

1.	Der Vertrag	0	beginnt am und endet am
		0	läuft auf unbestimmte Zeit.

- 2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von 14 Tagen zum 1. oder 15. eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch den RuF aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Einsteller mit dem Pensionspreis für mehr als einen Monat im Rückstand ist,
 - die Betriebs- und Stallordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden,
 - trotz wiederholter Aufforderung das eingestellte Pferd nicht tierärztlich behandelt wird und Infektionsgefahr für die anderen Pferde besteht.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- 4. Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit der Betreuung bzw. dem Bewegen/Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.
- 5. Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann der Vertrag von Mieter oder Vermieter fristlos ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden.
- 6. Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung bei Tod des eingestellten Pferdes.

§ 4 Einstellerpreis und Zahlung

- Die Kosten für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Leistungen richten sich nach der Preisliste des RuF in der jeweils aktuellen Fassung; sie ist auf der Homepage des RuF (www.rufsteinheim.org) einzusehen.
- 2. Der Einstellpreis wird monatlich zur Mitte des Folgemonats abgebucht. Die Stallgemeinschaft wird hierfür bis auf Widerruf ermächtigt, die anfallenden Kosten mittels Lastschrift von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber	
Name der Bank	
SEPA-Nr.	
Ort, Datum	

3. Die vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes bis zu 14 Tagen wird auf den Einstellerspreis nicht in Anrechnung gebracht. Für längere Abwesenheitszeiten wird ab dem 15. Tag eine Freihaltegebühr in Höhe von 50% des Basispreises fällig.

BIC: WELADED1HXB

IBAN: DE 53 4725 1550 0006 5762 27

Sparkasse Höxter

§ 5 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

- 1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Einstellerpreis, mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist.
- 2. Der RuF hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und seinen eingebrachten Sachen; sie ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd bzw. den zurückbehaltenen Sachen zu befriedigen. Die Befriedung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
- 3. Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd in seinem Eigentum steht und nicht gepfändet oder verpfändet ist.

§ 6 Gesunderhaltung der eingestellten Pferde

- 1. Der Einsteller versichert, dass das einzustellende Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem Stall mit einem akuten Krankheitsgeschehen kommt.
- 2. Der RuF ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes zu beauftragen. Soweit es sich nicht um einen dringenden Fall handelt, ist vorab die Zustimmung des Einstellers oder der nach § 10 beauftragten Person einzuholen.
- 3. Der Einsteller verpflichtet sich, das eingestellte Pferd fachgerecht gegen Influenza und Tetanus impfen zu lassen sowie die erforderlichen Wurmkuren durchzuführen; die fachgerechte Behandlung ist vor Einstellung und auf Verlangen regelmäßig wiederkehrend nachzuweisen.

§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

Der Einsteller ist verpflichtet anzuzeigen, wenn er ein anderes Pferd/ Pony einstellen will. Der Einsteller ist nicht berichtigt, Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des RuF bauliche Veränderungen an der Reitanlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8 Haftung und Versicherungsschutz

- 1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an der Einrichtung des Stalles und sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuung seines Pferd Beauftragten verursacht werden, sofern sie nicht durch die übliche Abnutzung verursacht sind.
- 2. Für die Erfüllungsgehilfen des RuF besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung, der sich nicht auf Schäden am eingestellten Pferd erstreckt. Der RuF Steinheim haftet nicht, soweit die Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Soweit zulässig, sind von diesem Haftungsausschluss ausgenommen, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des RuF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 3. Die Betriebshaftpflicht des Vereins haftet nicht bei Schäden oder Diebstahl an bzw. von diversen Reitutensilien (u.a. Sättel).

4. Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem RuF den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachweisen. Dies ist unaufgefordert zu Beginn des Vertrages, sowie am Anfang eines Kalenderjahres, in Form einer Kopie des Versicherungsvertrages, an die/den Stallvorsitzende/n des RuF zu übermitteln.

§ 9 Datenschutzerklärung und Speicherung von Bildern/ Videos

- 1. Mit Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt sich der Einsteller damit einverstanden, dass seine Daten in den EDV Systemen des Vereins gespeichert werden.
- Bilder oder Videos, die vom Einsteller oder seinem Pferd in der Vertragslaufzeit dieses Vertrages durch den Verein zur Verfügung gestellt werden, dürfen auf der Internetseite und der Facebook-Seite des RuF veröffentlicht werden.

Nach Beendigung der Vertragsverhältnisse hat der Einsteller das Recht das Entfernen oder das anonymisieren dieser Bilder in der oben genannten Internetpräsenz vom RuF zu verlangen. Dieser Wunsch ist schriftlich zu äußern. Danach ist der RuF innerhalb von 14 Tagen verpflichtet dem Wunsch nachzukommen.

§ 10 Beauftragte Person (bei Nichtzutreffen bitte streichen)						
Das Pferd befindet sich nicht in der direkten Obhut des Ei	instellers. Der Einsteller beauftragt					
Frau/ Herrn,Te fachgerechten Betreuung des eingestellten Pferdes.	elNr mit der					
§ 11 Mitgliedschaft						
Der Einsteller wird automatisch Mitglied im Reit- und zusätzlich zu entrichten.	Fahrverein Steinheim e.V. Der Mitgliedsbeitrag ist					
§ 12 Änderungen, Nebenabreden						
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfer	n der Schriftform.					
§ 13 Salvatorische Klausel						
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sei davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, a Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelu	nstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser					
Steinheim, den						
(RuF)	(Einsteller)					

BIC: GENODEM1STM

IBAN: DE 53 4725 1550 0006 5762 27

BIC: WELADED1HXB

Anlage zum Vertrag

Für das eingestallte Pferd werden folgende Leistungen und Futtermengen gebucht:

Leistung			
Basispreis			
Hafer		kg/ Tag	
Pellets		kg/ Tag	
Mineralfutter			
Entmistung Einsteller/ eigene Einstreu			
Nutzung Weiden			

IBAN: DE 73 4726 4367 4000 6773 00 BIC: GENODEM1STM

Sparkasse Höxter

IBAN: DE 53 4725 1550 0006 5762 27

BIC: WELADED1HXB